

SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



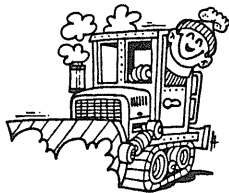
Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

6. Jahrgang

24. November 1995

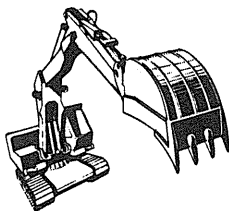
Ausgabe Nr. 11

Liebe Spitzkunnersdorferinnen, liebe Spitzkunnersdorfer!



Nachdem uns in den ersten Tagen des Monats November durch erste Schneefälle und Kältegrade der Winter angekündigt wurde, möchte ich alle Anlieger von an öffentlichen Straßen liegenden Grundstücken eindringlich auf ihre Räum- und Streupflicht, entsprechend gesetzlicher Regelungen und Verordnungen hinweisen. Zu räumen und zu streuen sind die Gehwege. Sind solche nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Die Räumung hat in einer solchen Breite zu erfolgen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist. Zum Abstumpfen der geräumten Flächen bitte nur Kies bzw. Splitt verwenden. Auch unsere Mitarbeiter des Bauhofes sowie der Vermögensgemeinschaft Spitzkunnersdorf werden stets bemüht sein, die Fahrbahnen in unserer Gemeinde in einem sicheren und befahrbaren Zustand zu halten. Für ihren Einsatz in den vergangenen Winterperioden gilt diesen Männern unser besonderer Dank. Ich möchte schon jetzt all unsere Mitbürger um Einsicht bitten, daß nicht an allen Stellen in unserem Ort die Räum- und Streufahrzeuge zur gleichen Zeit im Einsatz sein können.

Ende September hat die Baumaßnahme „Erneuerung der Bachmauer und Kanalbau 3. BA“ im Bereich der Dorfstraße ab Brücke Weberstraße begonnen. Wie zu erwarten war, gestalten sich die Bauarbeiten recht schwierig, so daß es zu mehr oder weniger starken Belastungen der Anlieger kommt. Der Baubetrieb ist



aufgefordert, besondere Einschränkungen mit den Anwohnern und unseren Mitarbeitern rechtzeitig abzusprechen. Die Praxis zeigt, daß es besonders hier zu Schwierigkeiten gekommen ist. Ich möchte nochmals dringend darum bitten, die Baustelle mit Kraftfahrzeugen aber auch als Fußgänger zu meiden, wenn nicht zwingende Gründe (Anlieger) eine Benutzung unumgänglich machen.

Ich freue mich, daß es durch gemeinsame Bemühungen des Gemeinderates, unserer Verwaltung und des neuen Betreibers und seinen Helfern gelungen ist, den Kretscham Spitzkunnersdorf als kulturelle Einrichtung für unsere Bürger und unsere Gäste am 21.10.95 neu zu eröffnen. Ich hoffe, daß dieses Objekt schnell wieder die Bedeutung erlangt, die es über viele Jahre hatte. Dem Kollektiv wünsche ich dazu viel Erfolg. Damit verfügt unsere Gemeinde nun über 4 gastronomische Einrichtungen („Jägerstube“, „Sachsenklause“, „Niederschenke“, „Kretscham“) die unseren Bürgern und Gästen als öffentliche Gaststätten zur Verfügung stehen.



Zum Schluß möchte ich darauf hinweisen, daß von unserer Seite keine Möglichkeit der Mitbestimmung beim Betreiben unserer Poststelle besteht, also auf Öffnungszeiten kein Einfluß genommen werden kann. Selbstverständlich bemühen wir uns

durch persönliche und schriftliche Kontakte mit der Dienststelle in Görlitz um einen geordneten und regelmäßigen Betrieb dieser Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Jürgen Krumm

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Spitzkunnersdorf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Nutzung der Kindertagesstätte von Spitzkunnersdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 13 des Sächs. Kindertagesstättengesetzes hat der Gemeinderat am 23.10.95 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Nutzung der Kindertagesstätte wird durch folgende monatliche Beitragssätze ersetzt.

Monatliche Beitragssätze

1. Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren

<u>Kinder aus vollständigen Familien</u>	<u>4,5 St.</u>	<u>9,0 St.</u>
für das älteste Kind	129,80 DM	259,60 DM
für das zweitälteste Kind	77,88 DM	155,76 DM
für das drittälteste Kind	25,96 DM	51,92 DM

<u>Kinder von Alleinerziehenden</u>	<u>4,5 St.</u>	<u>9,0 St.</u>
für das älteste Kind	116,82 DM	233,64 DM
für das zweitälteste Kind	70,09 DM	140,18 DM
für das drittälteste Kind	23,36 DM	46,73 DM

2. Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt

<u>Kinder aus vollständigen Familien</u>	<u>4,5 St.</u>	<u>9,0 St.</u>
für das älteste Kind	81,13 DM	162,25 DM
für das zweitälteste Kind	48,68 DM	97,35 DM
für das drittälteste Kind	16,23 DM	32,45 DM

<u>Kinder von Alleinerziehenden</u>	<u>4,5 St.</u>	<u>9,0 St.</u>
für das älteste Kind	73,01 DM	146,03 DM
für das zweitälteste Kind	43,81 DM	87,62 DM
für das drittälteste Kind	14,60 DM	29,21 DM

3. Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis 4. Klasse

bei 5 Stunden

	<u>Kinder aus vollständigen Familien</u>	<u>Kinder von Alleinerz.</u>
für das älteste Kind	78,00 DM	72,20 DM
für das zweitälteste Kind	46,80 DM	42,12 DM
für das drittälteste Kind	15,60 DM	14,04 DM

bis 6 Stunden

	<u>Kinder aus vollständigen Familien</u>	<u>Kinder von Alleinerz.</u>
für das älteste Kind	87,50 DM	78,75 DM
für das zweitälteste Kind	52,50 DM	47,25 DM
für das drittälteste Kind	17,50 DM	15,75 DM

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spitzkunnersdorf, den 16.10.1995

Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächs. Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Spitzkunnersdorf, den 16.10.1995

Neumann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 27.06.94 durch Eindruck in das Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 24.11.95 öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom 06.11.95 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Spitzkunnersdorf, den 24.11.1995

Neumann
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung

Sehr geehrte Einwohner von Spitzkunnersdorf, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Spitzkunnersdorf findet

am Montag, dem 27.11.1995, 19.00 Uhr,

im Heimatzimmer des Gemeindezentrums Spitzkunnersdorf statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Anschlagtafel.

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

J. Neumann
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung 12/95

Beschluß Nr. 60/95

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 23.10.95 die Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan 1995.

Beschluß Nr. 61/95

Um Fördermittel beantragen zu können, muß ein Beschluß des Gemeinderates vorliegen. Es wird beschlossen, für 1996 für folgende Vorhaben Fördermittel zu beantragen:

- Anschaffung von Meldeempfängern für die Freiwillige Feuerwehr (Pieper)
- Vorkonzept Dorferneuerung
- Brücke Hofeteich
- Abwasserkanalbau.

Beschluß Nr. 62/95

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 1996 auszulegen.

Beschluß Nr. 63/95

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 10/95 bereits beschlossen, die vom Ministerium für Familie und Soziales festgelegte veränderte Betriebskostenverordnung anzuwenden und die Elternbeiträge entsprechend der Verordnung festzusetzen. Die Höhe der genannten Beiträge sind für Sachsen durch das Ministerium für alle Kommunen verbindlich festgelegt worden. Es ist aber noch notwendig die bestehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Nutzung der Kindertagesstätte von Spitzkunnersdorf dahingehend zu ändern. Mit Beschluß Nr. 63/95 ist dies geschehen (sh. Abdruck in diesem Amtsblatt).

Beschluß Nr. 64/95

Zur Ausgestaltung der 650-Jahr-Feier unserer Gemeinde 1997 ist es möglich, Fördermittel zu beantragen. Der Gemeinderat beschließt die Beantragung der Fördermittel für diesen Zweck.

Beschluß Nr. 65/95

Auch hier beschließt der Gemeinderat, entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministerium der Finanzen über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeindeübergreifenden Kooperationen vom 5.5.1994, Fördermittel zur Bildung und Ausgestaltung der Verwaltungsgemeinschaft Spitzkunnersdorf-Leutersdorf zu beantragen.

Tourismusentwicklung- auch bei uns?

Als ein wichtiges wirtschaftliches Standbein unserer Region sollte sich in Zukunft der Tourismus stärker entwickeln. Voraussetzung dafür ist eine intakte Infrastruktur (Straßen, Wasser, Abwasser). Auch unsere Gemeinde als Vorgebirgsort ist bestrebt, an dieser Entwicklung teilzuhaben. Es gibt heute schon eine (zur Zeit gleichbleibende) Anzahl von Übernachtungs- und Beherbergungsmöglichkeiten, die unsere Bürger für unsere Gäste geschaffen haben. Mit der Nähe zu den angrenzenden Nachbarländern und den Ausflugszielen in die uns umgebenden Gebirge, als auch mit der schönen Landschaft unserer näheren Heimat bieten sich für unsere Gäste vie-



le Möglichkeiten zu Erholung und Entspannung. Mit Unterstützung des Landratsamtes ist in den letzten Jahren ein ausgedehntes Wanderwegenetz in und um Spitzkunnersdorf herum angelegt und gekennzeichnet worden. Dies wollen wir in Zukunft erhalten und ausbauen. Dazu suchen wir einen zuverlässigen ortskundigen Mitbürger, der unsere Gemeinde und deren Umgebung gut kennt und die Aufgabe eines Ortswegewarts in ehrenamtlicher Tätigkeit ausüben möchte. Zu seinem Aufgabenbereich sollen unter anderem die Pflege der Wegemarkierungen für Wanderer und Radfahrer gehören. Wer mit Lust und Liebe diese Aufgabe übernehmen möchte, den bitte ich, sich in der Gemeindeverwaltung, Zi. 1 bei Frau Haselbach zu melden.

J. Neumann
Bürgermeister

Telefonanschlüsse



Wie bereits in vergangenen Ausgaben unserer „Spitzkunnersdorfer Nachrichten“ mitgeteilt, wird im Jahr 1996 das Telefonnetz im Bereich Weberstraße, Wiesental, Mittelweg bis Straße der Republik erneuert bzw. neu ausgebaut. Für den Bereich Niedere und Obere Zeile, Mittelweg, Teichweg, Wiesenweg, Sorgeweg und Leutersdorfer Straße wird nach neuesten Telekom-Informationen die Planung im Juni 1996 abgeschlossen sein. Der Baubeginn sollte eventuell noch im IV. Quartal 1996 erfolgen. Der Abschluß der Maßnahme wurde uns für das Jahr 1997 angekündigt.

J. Neumann
Bürgermeister

Abwasserzweckverband „Obere Mandau“



Wie aus früheren Informationen sicherlich allen betroffenen Bürgern bekannt ist, wird ein Teil unserer Gemeinde (Obere und Niedere Zeile, Mittelweg, Teichweg, Wiesenweg, Leutersdorfer Straße, An der Zeile) bei der Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband „Obere Mandau“ erschlossen. Dies ist aus geographischen Gründen nicht anders möglich.

In den vergangenen Monaten und Jahren wurden Hauptsammler von Seifhennersdorf in Richtung Leutersdorf gebaut. Der Anschluß an die Kläranlage in Varnsdorf ist ebenfalls hergestellt.

Für das kommende Jahr 1996 ist geplant, den Hauptsammler in Richtung Spitzkunnersdorf - SB-Halle - Niedere Zeile - Obere Zeile zu bauen. Damit ist dann die Voraussetzung geschaffen, daß die Ortskanäle in diesem Teil unserer Gemeinde verlegt werden können. Ein genauer Terminablauf kann hierfür allerdings noch nicht genannt werden. Erfreulich ist, daß für die Realisierung der Baumaßnahme Hauptsammler II die Fördermittel für das kommende Jahr bereits bewilligt wurden.

Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß die Lage der Anschlußschächte auf den einzelnen Grundstücken vor dem Bau rechtzeitig mit jedem Eigentümer besprochen wird.

J. Neumann
Bürgermeister